

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.81 vom 3. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.81

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.81 du 3 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.81 del 3 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt hat den Rekurs ohne eigenen Entscheid am 9. April 2014 an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 OG in Verbindung mit § 12 VRPG dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Deshalb ist er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Rechtsmittel ist somit einzutreten. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (vgl. VGE VD.2009.741 vom 17. Dezember 2009 E.1.2). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines fremdenpolizeirechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids herrschen (BGE 127 II 60 E. 1b S. 63).

E. 2

Zur Begründung des geltend gemachten Aufenthaltsanspruchs bezieht sich der Rekurrent einerseits auf seine Ehe und die gelebte Familiengemeinschaft mit seiner Ehefrau, andererseits auf seine Vaterschaft gegenüber der von ihm anerkannten Tochter []. Damit stützt er seinen geltend gemachten Anspruch sowohl auf Art. 50 AuG als auch auf Art. 8 EMRK.

E. 3

3.1 Mit Bezug auf die Beziehung des Rekurrenten zu seiner Ehefrau ist unbestritten, dass die Ehegatten getrennt leben. Des Weiteren besteht kein weiterer Wille zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft. Die Ehe kann daher spätestens seit Mitte 2012 als definitiv gescheitert gelten (vgl. Rekurs Ziff. 13 S. 7). Mittlerweile hat die Ehefrau zudem beim Zivilgericht die Scheidungsklage eingereicht. Daher kann sich der Rekurrent zur Begründung seines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung unbestrittenermassen nicht mehr auf diese getrennte Ehe und somit auf Art. 43 Abs. 1 AuG berufen. Vielmehr bezieht er sich dafür auf Art. 50 Abs. 1 AuG.

3.2 Der Bewilligungsanspruch eines ausländischen Ehegatten einer Schweizerin besteht nach der Auflösung der Ehe oder dem definitiven Scheitern der Ehegemeinschaft fort, wenn die eheliche Gemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert und die betroffene ausländische

Person sich hier erfolgreich integriert hat (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG). Der Anspruch erlischt gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG aber dann, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Dazu zählt auch die Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 62 lit. b AuG.

3.3 Die Vorinstanz hat einen Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG aus mehreren Gründen abgewiesen. Zunächst verwies sie auf die mit Urteil des Strafgerichts vom 27. November 2012 erfolgte rechtskräftige Verurteilung des Rekurrenten zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren sowie einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 30.■ wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei (schwerer Fall) sowie in Umlaufsetzens falschen Geldes. Deshalb seien sämtliche Ansprüche nach Art. 50 AuG gemäss Art. 51 in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG erloschen. Ferner machte die Vorinstanz geltend, dass die zwischen den Ehegatten gelebte eheliche Gemeinschaft lediglich maximal elf Monate gedauert habe, weshalb es an der Voraussetzung des Bestands einer während dreier Jahre gelebten ehelichen Gemeinschaft gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG mangle. Des Weiteren fehle es dem Rekurrenten auch an einer erfolgreichen Integration als weitere Anspruchsvoraussetzung nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. Er habe in der Schweiz nie beruflich und wirtschaftlich Fuss fassen können. Meist sei er arbeitslos und von der Sozialhilfe mit einem Saldo von CHF 43'696.10 per

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ehe des Rekurrenten mit [], wenn auch nicht geschieden, doch eindeutig gescheitert ist, so dass die Voraussetzung von Art. 43 Abs. 1 AuG nicht mehr gegeben ist. Ebenso wenig erfüllt der Rekurrent die Bedingungen von Art. 50 AuG. Selbst wenn eine dreijährige eheliche Gemeinschaft angenommen würde, was vorliegend verneint wird, mangelt es dem Rekurrenten an der Voraussetzung der Integration. Insbesondere hat eine solche weder in wirtschaftlicher noch in sprachlicher Hinsicht stattgefunden. Auch die Beziehung zur ausserehelich geborenen Tochter begründet kein Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung, fehlt doch der Tochter selbst eine entsprechende Bewilligung. Die familiäre Beziehung ist zudem erst begründet worden, nachdem das Wegweisungsverfahren bereits eingeleitet worden war. Im Übrigen liegt gemäss der Rechtsprechung des EGMR im Falle von schweren Drogendelikten eine Rechtfertigung gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK vor, welche eine Einschränkung des Familienlebens durch eine Ausweisung begründet. Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob den Kindseltern ein gemeinsames Familienleben in Afrika (Nigeria oder Liberia) tatsächlich nicht möglich wäre, wie der Rekurrent geltend macht

E. 7

Aus diesen Erwägungen folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind dessen Kosten grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 30 Abs. 1 VRPG). Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen sie indessen zu Lasten des Staates und ist dem Vertreter des Rekurrenten ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist der entsprechende Aufwand zu schätzen. Als angemessen erscheint ein Aufwand von 10 Stunden zu CHF 200.■ (beziehungsweise bei Tätigkeit der Substitutin entsprechend mehr Aufwand zu einem tieferen Ansatz). Für die Auslagen sind pauschal CHF 100.■ zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.